

**Vorlage Nr. 25/0403**

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	17.11.2025	11
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	20.11.2025	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**  
**Bildung eines Wahlausschusses**

**Begründung:**

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Rat der Stadt Gladbeck für die Kommunalwahl einen Wahlausschuss zu bilden.

Der für die Kommunalwahlen gebildete gemeindliche Wahlausschuss wird in der gleichen Zusammensetzung auch für die Wahl der direkt gewählten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration tätig.

Aufgaben u.a.:

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge, Feststellung des Wahlergebnisses.

Zusammensetzung:

Der Wahlausschuss besteht gem. § 2 Abs. 3 KWahlG aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzerinnen und Beisitzer. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. In den Wahlausschuss dürfen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 KWahlG i.V.m. § 58 GO NRW insofern Ratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Für jede Beisitzerin und für jeden Beisitzer ist eine Stellvertretung (**=persönliche Vertretung**) zu wählen (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Der bisherige Wahlausschuss bestand aus 10 Beisitzerinnen und Beisitzern und einer entsprechenden Anzahl von persönlichen Stellvertretungen.

#### Wahlleiterin:

Wahlleiterin für das Wahlgebiet ist die Bürgermeisterin, stellvertretende Wahlleitung jeweils ihre Vertretung im Amt. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können im Fall ihrer Bewerbung für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nicht mehr Wahlleitung oder stellvertretende Wahlleitung in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben. An ihre Stelle tritt dann die jeweilige Vertretung im Amt.

#### Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer:

Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und der persönlichen Stellvertretungen erfolgt gem. § 50 Abs. 3 GO NRW:

„Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

#### Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen oder Gruppen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18.03).

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

1. Zusammensetzung des Wahlausschusses:

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende, \_\_\_\_\_ Beisitzerinnen und Beisitzern und deren persönlichen Stellvertretungen.

2. Wahl der Mitglieder:

Nr.	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Die Bürgermeisterin



\_\_\_\_\_  
- Bettina Weist -

\_\_\_\_\_  
In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: